

Sachbearbeiter: Mag. Ulrich Kremser
Abteilung: V/2
Tel.Nr.: 01/71100-613438

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 6 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates
am 11.07.2018

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2018) 340 final: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

2. Inhalt des Vorhabens

Im Folgenden findet sich ein Überblick zu dem vom Geltungsbereich des Richtlinien-Vorschlags umfassten Einwegkunststoffartikel sowie die jeweils vorgesehenen Maßnahmen:

Reduktion

Spürbare Verminderung des Verbrauchs bestimmter Einwegkunststoffartikel wie Trinkbecher und Behältnisse für Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (Lebensmittelverpackungen). Dies kann alternativ durch nationale Verbrauchsminderungsziele, Anbot wiederverwendbarer Alternativen an den Verkaufsstellen oder durch eine kostenpflichtige Abgabe bewerkstelligt werden.

Verbote

Für Einmalplastikprodukte, für die nachhaltigere Alternativen bestehen, soll nach der Kommission ein Verbot zum Inverkehrbringen (= erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) geschaffen werden. Das betrifft beispielsweise Wattestäbchen, Teller, Besteck und Strohhalme aus Kunststoff.

Produktanforderungen

Getränkebehälter wie Getränkeflaschen, deren Verschlüsse und Deckel zu einem erheblichen Teil aus Kunststoff bestehen, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der vorgesehenen Lebensdauer am Behälter befestigt bleiben.

Kennzeichnungspflichten

Hygieneeinlagen sowie Tampons, Feuchttücher und Luftballons sind für die Verbraucher mit Entsorgungsempfehlungen, einem Hinweis in Bezug auf die negativen Umweltauswirkungen bei Littering und/oder einem Hinweis zum Kunststoffgehalt zu kennzeichnen.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Erweiterte Herstellerverantwortung soll für Kunststoff enthaltende Fischfanggeräte und verschiedene Einwegplastikprodukte gelten. Hersteller von Take-away Lebensmittelverpackungen, Lebensmittelbehältnissen, Getränkebehältern, Tragetaschen, Zigaretten, Feuchttücher, Luftballone und weiteren Produkten sollen künftig die Kosten für die Sammlung und das Verwerten ihrer Produkte tragen. Insbesondere auch Kosten der Einsammlung des durch diese Einwegplastikprodukte verursachten Meeressmülls und Kosten bewussteinbildender Maßnahmen zur Vermeidung dieser Einwegplastikprodukte.

Die Mitgliedstaaten müssen bis 2025 90 % dieser jährlich auf den Markt gebrachten Einwegkunststoffartikel (nach Gewicht) einer getrennten Sammlung zuführen. Um dieses Ziel zu erreichen sollen die Mitgliedstaaten entweder spezifische Sammelziele festlegen oder ein Pfandsystem einrichten.

Den Konsumentinnen und Konsumenten müssen insbesondere für diese Produkte Informationen betreffend Wiederverwendungssysteme bzw. zur Sammlung und Verwertung erhalten und auf den Schaden von Littering hingewiesen werden.

Weitere Bestimmungen

- Zugang der betroffenen Gruppen zu Gericht, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt anzufechten
- regelmäßige Datenübermittlung zu den in Verkehr gesetzten Einwegprodukten, um die Reduktion belegen zu können, und zu den gesetzten Maßnahmen
- Strafbestimmungen
- Review und Evaluierung insbesondere in Hinblick auf eine Erweiterung der Einwegkunststoffartikel und der Festlegung von bindenden Reduktionszielen

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Nach dem derzeitigen Stand der Informationen wird der Großteil der von den Verboten umfassten Einwegkunststoffartikel auf dem asiatischen Markt produziert bzw. ist bei den wenigen in Österreich hergestellten Artikel eine alternative Produktion (z.B. von Kunststoffwattestäbchen auf Papier) zu bewerkstelligen.

In Bezug auf die genaue Betroffenheit der Wirtschaft und den möglichen Alternativen für die vom Verbot umfassten Einwegkunststoffartikel werden im Zuge der Verhandlungen noch Begriffsdefinitionen abzuklären sein.

Betreffend Kostentragung der erweiterten Herstellerverantwortung ist diese mehrheitlich bereits durch die Regelungen im Verpackungsbereich abgedeckt.

Eine Umsetzung der Richtlinie durch eine innerstaatliche Verordnung wird notwendig sein.

5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzt sich im Einklang mit dem Regierungsprogramm für eine ambitionierte Plastikstrategie der Europäischen Union ein. Dabei wird dem Dossier Einwegplastik eine hohe Priorität eingeräumt und eine allgemeine Ausrichtung im Rat angestrebt.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Auswahl der Einwegkunststoffartikel erfolgte aufgrund der an europäischen Stränden am häufigsten vorgefundenen Artikel. Dabei konzentriert sich der Vorschlag auf die zehn am häufigsten gefundenen Einwegkunststoffartikel, auf die 86 % aller gezählten Einwegkunststoffartikel entfallen.

Nach der Folgenabschätzung des Vorschlags erfolgt die Hälfte der weltweiten Kunststoffproduktion in Asien, während auf Europa lediglich 19 % entfallen. Der Großteil der Einwegkunststoffartikel wird laut Folgenabschätzung außerhalb Europas produziert.

Das Ziel des Vorschlags ist es, die Auswirkungen bestimmter genannter Einwegkunststoffartikel auf die Umwelt, insbesondere auf das Meeresmilieu, zu verhindern und zu verringern. Das Problem der Vermüllung der Meere kann – nicht zuletzt auch aufgrund der globalen Dimension des Problems – nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten alleine gelöst werden. Ein harmonisierter Rechtsrahmen ist auch geeignet, um eine Marktfragmentierung bei Einwegkunststoffartikeln durch unterschiedliche Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu unterbinden. Maßnahmen zur signifikanten Verminderung des Verbrauchs bestimmter

Einwegkunststoffartikel lässt den Mitgliedstaaten auch eine gewisse Flexibilität bei der Wahl konkreten Durchführungsmaßnahmen.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Rat: die Behandlung des Dossiers erfolgt zurzeit auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene.

Europäisches Parlament: 9. Juli Berichtsentwurf; 4. September Frist Änderungsanträge;
10.-11. Oktober 2018.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.

Beilage 1: Überblick über die vom Vorschlag umfassten Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte sowie die jeweilig vorgesehenen Maßnahmen